

## §12

(1) Die Versorgung und die soziale, kulturelle und gesundheitliche Betreuung der Bevölkerung ist an allen Tagen der Woche, auch an den arbeitsfreien Sonnabenden, durch die zuständigen Organe (Verkehrs- und Nachrichtenwesen, Gesundheits- und Sozialwesen, Versorgungswirtschaft, Volksbildung, Berufsbildung, Kultur u. a.) zu gewährleisten.

(2) Die örtlichen Räte legen fest, wie diese Aufgaben in den jeweiligen Bereichen gelöst werden müssen. Dabei ist zu sichern, daß die Bevölkerung an den Sonnabenden mit bestimmten Lebensmitteln, wie Milch, Back- und Konditoreiwaren durch die entsprechenden Verkaufsstellen versorgt wird.

## §13

Die Betriebe haben den Transportraum an allen 7 Tagen der Woche kontinuierlich in Anspruch zu nehmen und die Be- und Entladung zu gewährleisten.

## §14

Die Betriebe haben die Arbeitszeitpläne<sup>16</sup> mit den zuständigen Organen des Verkehrswesens abzustimmen, um eine stärkere Konzentration des Berufsverkehrs in den Spitzenzeiten zu vermeiden und zu sichern, daß für die Werk tätigen keine zusätzlichen Wartezeiten auftreten.

## § 15

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne beim Ministerrat im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Besondere Regelungen zur Durchführung dieser Verordnung in den Bereichen und Zweigen sind von den Leitern der zentralen staatlichen Organe in Übereinstimmung mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften zu erlassen.

## §16

(1) Diese Verordnung tritt am 28. August 1967 in Kraft. Der § 6 Abs. 6 — Berechnung des Durchschnittsverdienstes — ist ab 1. September 1967 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Verordnung vom 22. Dezember 1965 über die „5-Tage-Arbeitswoche“ für jede zweite Woche und die Verkürzung der Arbeitszeit (GBl. II S. 897);
- b) Erste Durchführungsbestimmung vom 22. Dezember 1965 zur Verordnung über die „5-Tage-Arbeitswoche“ für jede zweite Woche und die Verkürzung der Arbeitszeit (GBl. II S. 902);
- c) Beschluß vom 31. Januar 1966 zur Ergänzung der Verordnung über die „5-Tage-Arbeitswoche“ für jede zweite Woche und die Verkürzung der Arbeitszeit (GBl. II S. 83);
- d) **Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten** (GBl. S. 377);
- e) § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2, § 5 Abs. 1 und § 12 der Verordnung vom 29. Juni 1961 über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. II S. 263);<sup>1</sup>
- f) die dieser Verordnung entgegenstehenden früheren Landesrechtlichen Bestimmungen.

(3) <sup>17</sup>

16. Vgl. § 2 unter Reg.-Nr. 14.

17. Dieser Abs. wurde in Reg.-Nr. 14 eingearbeitet.